

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2016

Beratung und Beschlussfassung zum Kauf eines neuen THL (technischer Hilfeleistungssatz) für die FFW Tengling

Zu diesem TOP war der 1. Kdt. der FFW Tengling, Florian Reiter, anwesend. Bürgermeisterin Haas bat den Kommandanten um kurze Erörterung der Notwendigkeit für die geplante Ersatzbeschaffung. Der aktuelle Rettungssatz, so Reiter, entspricht nicht mehr den Einsatzanforderungen. Besonders bei größeren Geländewagen (SUV) ist die Kraft und Öffnungsweite des aktuellen THL nicht mehr ausreichend. Das Feuerwehrkonzept für die Gemeinde sieht vor, dass die FFW Tengling die technische Hilfeleistung übernimmt. Um eine optimale Versorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die FFW mit einem Rettungssatz auszustatten, der den modernen Einsatzanforderungen entspricht. Ein neuer Rettungssatz kostet um die 22.000 €. Die Mittel sind im Haushalt nicht vorgesehen, weil die Beschaffung für 2016 nicht eingeplant war. Der Freistaat Bayern hat ein Sonderförderprogramm aufgelegt, wonach Kommunen einen Zuschuss von 6.000 € erhalten würden, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreisbrandrat. Der Kreisbrandrat hat vorab Bürgermeisterin Haas auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Anschaffung hingewiesen. Der Rat ist der Meinung die Förderung zu nutzen und den Beschaffungsvorgang einzuleiten. Der Gemeinderat Taching a. See stimmte der Ersatzbeschaffung eines THL (technischer Hilfeleistungssatz) für die FFW Tengling zu. Die Kämmerei wird beauftragt, einen Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Antrag auf Baugenehmigung durch Alztaler Wohnbau GmbH zur Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Taching (Kirchberg 10)

Die Alztaler Wohnbau GmbH beantragte die Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses Kirchberg 10 in ein Wohnhaus. Das Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Taching befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für den Bereich Kirchfeld. Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden, wenn es sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt. Vorgesehen sind im Anwesen Kirchberg 10 insgesamt 14 Wohnungen. Für jede Wohnung sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Taching zwei Stellplätze vorgesehen. Das Nebengebäude soll auf dem gegenständlichen Grundstück abgebrochen werden. Am Gebäude Kirchberg 10 bleiben die Außenwände bis auf einige Fenster- oder Türöffnungen im Wesentlichen erhalten. Außerdem sind einige Garagen und ein Carport geplant. Der Gemeinderat Taching a. See nahm den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde erteilt. Die Dachüberstände dürfen nicht in die gemeindlichen Grundstücke ragen.

Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 471/2 der Gemarkung Tengling;

a) Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörverfahrens

b) erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

a) Stellungnahme zum Ergebnis der Trägerbeteiligung

Der Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 471/2 der Gemarkung Tengling ist öffentlich ausgelegen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Einwände vorgebracht worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffenen Behörden und Fachstellen beteiligt. Die Deutsche Telekom AG hat sich nicht geäußert.

aa) Folgende Stellen stimmen der Planung ohne Einwände zu:

- Landratsamt Traunstein, SG 5.16 (Wasserrecht und Bodenschutz); Schreiben vom 05.11.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein; Schreiben vom 06.11.2015

ab) Folgende Stellen haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein; SG 4.40 (Untere Bauaufsichtsbehörde); Schreiben vom 11.11.2015

Frau Schindhelm (stellv. Kreisbaumeisterin) schreibt Folgendes:

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Es kann im Rahmen der Stellungnahme nur eine auf den änderungsgegenständlichen Teil bezogene Beurteilung erfolgen, da die Höhenlage der nördlich und südlich angesiedelten Gebäude nicht bekannt ist. Insofern könnte sich u.U. aus der gesamtheitlichen Betrachtung eine andere Schlussfolgerung als in der nachfolgend dargelegten singulären Beurteilung ergeben.

Nach der Geländedarstellung im Planteil setzen die Gebäude bereits über oder am Urgelände an und werden komplett über selbigem entwickelt.

In Folge dessen könnte auch möglicherweise der Festsetzung zur Geländemodellierung nicht vollständig gefolgt werden, da der Rohboden EG talseitig an der ungünstigsten Nordostecke bereits ca. 1 Meter über Urgelände läge.

Für die Parzelle 1 wird daher eine Höhenlage von 483,2 m ü. NN, für die Parzelle 2 eine Höhenlage von 482,3 m ü. NN empfohlen.

Unter oben genannten Gesichtspunkten kann dies auch nur als Empfehlung vorbehaltlich einer Gesamtbetrachtung zur Diskussion gestellt werden.

Die angebaute Garage bei Parzelle 1 müsste dann ggf. höhenmäßig etwas zum Hauptgebäude versetzt werden.

Da die Parzellen im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits mit 1-3 nummeriert sind, empfiehlt sich eine fortlaufende Nummerierung.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden beachtet. Der Einwand zu der Höhenlage kann nicht nachvollzogen werden, da das Gelände im Bereich von Parzelle 4 zum überwiegenden Teil ca. 50 – 70 cm unter Oberkante Straße liegt. Oberkante Rohfußboden von diesem Gebäude kommt deshalb zum größten Teil auf Oberkante jetzigem Gelände zu liegen. Eine weitere Absenkung wäre schon wegen der Gefahr von abfließendem Oberflächenwasser nicht vertretbar.

Oberkante Rohfußboden des Gebäudes auf Parzelle 5 ist ca. 1,30 m unter der Zufahrtsstraße geplant. Die Terrasse des Gebäudes auf dem angrenzenden Grundstück liegt auf etwa 483,50 m, also 70 cm über dem geplanten Gebäude. Auf Grund des abschüssigen Geländes an der Nordostecke des Geländebereichs ist eine Anböschung nicht zu vermeiden, damit die seitliche Wandhöhe nicht erhöht wirkt.

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind Aufschüttungen aufgrund der wasserrechtlichen Belange vorzuziehen.

- Landratsamt Traunstein, SG 4.14 (Untere Naturschutzbehörde); Schreiben vom 09.11.2015

Frau Antwerpen schreibt Folgendes:

„Ausgleichsflächen sind auf dem Plan mit einer T-Linie nach der Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Dies ist im Plan zu ergänzen.

Unter Punkt 5.3 wird die Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Halbstammobstbäumen festgesetzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die Entwicklung von Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen nur Hochstammobstbäume geeignet, da diese entsprechend älter und größer werden und daher geeignet sind später Biotopqualität z.B. durch Totholz zu bieten. Dies ist in der Planung zu ändern. Zudem ist in den Festsetzungen zu ergänzen, dass auf der Ausgleichsfläche keinerlei Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen darf. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres erfolgen.

Vorrangig ist die Gemeinde zur Umsetzung bzw. Einhaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtet.

Da sich die festgesetzte Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, muss zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diesen Flächen gesichert sein (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Dazu ist die Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch notwendig.

Wir bitten, uns einen Abdruck der notariellen Beurkundung über die grundbuchrechtliche Sicherung spätestens bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu übermitteln.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden beachtet. Der Planer wird angehalten, mit Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend zu überarbeiten. Von Seiten der Gemeinde wird jedoch anberaumt, dass pro Bauparzelle zwei Hochstammobstbäume gepflanzt werden müssen. Die restlichen Bäume können auch als Halbstammobstbäume gepflanzt werden. Mit dieser Regelung wird einerseits der Forderung zur Biotopqualität nachgekommen und ist andererseits in der Praxis pflegeleichter für den künftigen Grundstückseigentümer.

- Wasserwirtschaftsamt Traunstein; Schreiben vom 12.11.2015

Herr Stettwieser schreibt Folgendes:

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser

Nach den Erläuterungen zum Bebauungsplanentwurf vom 27.07.2015 ist das Niederschlagswasser in den Untergrund zu leiten. In den vorliegenden Unterlagen sind jedoch keine Angaben über die Sickerfähigkeit des Untergrundes gemacht.

Wir befürworten ausdrücklich die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz jedoch bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.
Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist hierbei zu prüfen.
- Wenn die Dacheindeckung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- Für jede Einleitung kann eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. mit § 46 WHG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) bzw. in ein Oberflächengewässer (TREN OG) sind dabei einzuhalten.
- Werden die Anforderung nicht erfüllt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 und das Arbeitsblattes DWA-A 138 einzuhalten.

Wasserversorgung

Angaben zur Wasserversorgung wurden im Planungsentwurf nicht gemacht. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist kommunale Pflichtaufgabe. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein geht davon aus, dass der Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Achengruppe erfolgt. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören.

Trinkwasser- und Grundwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes „Brunnen Tengling“ (Zone III).

Das Wasserschutzgebiet für diesen Brunnen wird derzeit neu überarbeitet. Nach jetziger Kenntnis ist es nicht auszuschließen, dass das Planungsgebiet in der überarbeiteten Zone III des Wasserschutzgebietes zum Liegen kommt.

Ein Verbotskatalog zur Wasserschutzgebietsverordnung ist derzeit noch nicht ausgearbeitet.

Die Bebauung stellt eine konkurrierende Nutzung zur Trinkwassergewinnung dar. Wir bitten daher, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe von der Planung zu unterrichten.

Es ist bekannt, dass das Grundwasser im betroffenen Gebiet artesisch gespannt ist. Das heißt, ist die schützende Deckschicht durchstoßen, steigt der Grundwasserstand unter Umständen bis zur Oberfläche an. Dies muss sicher ausgeschlossen werden. Bei der Planung sind daher alle Untergrundeingriffe soweit wie möglich zu umgehen. Gegebenenfalls sind Aufschüttungen den Untergrundeingriffen vorzuziehen. Die Häuser dürfen daher nicht unterkellert werden.

Die Schürfe und Rammkernsondierungen der Fa. BGU für das Schutzgebiet trafen bereits in sehr geringer Tiefe von wenigen Dezimetern auf Grundwasser. Im gesamten Baugebiet ist daher mit Vernässungen zu rechnen, die durch die Untergrundeingriffe im Zuge der Baumaßnahme noch verstärkt werden können. Es ist nicht zulässig, dieses Grundwasser durch Gebäudedränagen abzuführen und den Grundwasserspiegel dauerhaft abzusenken.

Wir empfehlen die Gebäude durch geeignete Wahl der Materialien und Verarbeitung gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu sichern. Die Eingriffstiefe von Baugruben für die Fundamentierung von Gebäuden ist auf 1,0 m zu begrenzen. Mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsleistung sind tiefere Untergrundeingriffe gegebenenfalls durch Aufschüttungen zu umgehen.

Die Errichtung von Sickerschächten und Erdwärmegewinnungsanlagen ist nicht zulässig.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei Starkregenereignissen besteht grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser.

Wir empfehlen, in der weiteren Planung eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage des neuen Baukörpers bzw. der Baumaßnahme kann wild abfließendes Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen. Wir empfehlen daher, den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. beim Landratsamt Traunstein einzuholen. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung

durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.“
Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis.

Ableitung Niederschlagswasser

Die wasserrechtlichen Hinweise sollen in der Begründung aufgenommen werden. Außerdem haben die Antragsteller mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu vereinbaren. Ein Anschluss an einen gemeindlichen Regenwasserkanal ist derzeit nicht möglich.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe gewährleistet werden.

Trinkwasser- und Grundwasserschutz

Der Grundstückseigentümer signalisierte im Verfahren, dass er nicht unbedingt einen Keller errichten möchte.

Deshalb kann hinsichtlich des angesprochenen Wasserschutzgebietes eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass nur flache Gründungen mit einer maximalen Bodeneingriffstiefe von 1 Meter ab der natürlichen Geländeoberkante zulässig sind. Von dieser Festsetzung nicht betroffen, sind Ver- und Entsorgungsleitungen. Außerdem wird der Planer angehalten, den Planentwurf zu ergänzen, sodass Sickerschächte und Erdwärmegewinnungsanlagen im Plangebiet unzulässig sind.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Der Planer wird angehalten, einen Hinweis zu möglichen extremen Niederschlagswasserereignissen im Planentwurf aufzunehmen, dass bauliche Schutzmaßnahmen eigenverantwortlich vorzunehmen sind.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Im Verfahren wurde die Abteilung Wasserrecht und Bodenschutz vom Landratsamt Traunstein u. a. zu möglichen Altlastenverdachtsflächen beteiligt. Diese haben gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Einwände bzw. Hinweise zu möglichen Altlastenverdachtsflächen vorgebracht.

- Staatliches Bauamt Traunstein; Bereich Straßenbau; Schreiben vom 03.11.2015

Das Staatliche Bauamt Traunstein schreibt Folgendes:

„Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Anbindung an die Staatsstraße 2105, welche zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund verkehrlicher Belange (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Verkehrsaufkommen etc.) oder Erschließung notwendig werden (Nutzung, Erweiterung des Wohngebiets, Ausweisung von zusätzlichen Baugebieten etc.) von Antragsteller zu tragen sind (z.B. Linksabbiegespur).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemission befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger

können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise zur Kenntnis. Wegen der derzeit überschaubaren Größe der geplanten Siedlungsentwicklung (zwei neue Bauparzellen) sollten im Bereich der Ortsdurchfahrt der St 2105 derzeit keine Baumaßnahmen, z. B.: Linksabbiegespur, notwendig sein.

- Bayernwerk AG; Schreiben vom 03.11.2015

Die Bayernwerke schreiben Folgendes:

„In den von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden an den Grundstückseigentümer weitergeleitet. Der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße ist bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht erforderlich, da die Zufahrt über die bestehende Erschließungsstraße erfolgen soll.

- VG Waging a. See, Abwasserreferat (I/15), Schreiben vom 24.11.2015

Herr Stief schreibt Folgendes:

“Das Abwasserreferat (I/15) hat gegen die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks mit der Fl. Nr. 471/2 grundsätzlich keine Bedenken. Die Entsorgung des Abwassers, kann über den im südwestlichen Bereich des Grundstücks liegenden Schmutzwasserkanal erfolgen. Dieser ist mit einem Rohrdurchmesser von DN 200 ausreichend dimensioniert. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass die Entwässerung der beiden geplanten Wohnobjekte im freien Gefälle, in den bestehenden gemeindlichen Schmutzwasserkanal, möglicherweise nicht durchgeführt werden kann. Die Ursache

hierfür ist der zu geringe Höhenunterschied zwischen den gegebenen Maßen des Rohfußbodens EG und der Sohlhöhe des Kanals. Um somit Keller- und Grundstücksüberschwemmungen zu verhindern, sind tiefer als die Straßenoberkante liegende Ablaufstellen fachgerecht gegen Rückstau zu sichern. Zur Oberflächenentwässerung können derzeit keine genauen Angaben gemacht werden, da sich keine geeigneten Entwässerungsmöglichkeiten in der Nähe des geplanten Grundstücks mit der Fl. Nr. 471/2 befinden. Als mögliche Variante, wäre eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund denkbar. Aufgrund der Erfahrungen im Baugebiet „Thalwies“, lässt sich diese Möglichkeit jedoch nur sehr eingeschränkt beurteilen. Hierzu wäre es ratsam, ein geeignetes Fachplanungsbüro für das weitere Vorgehen zu beauftragen.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise zur Kenntnis. Der Grundstückseigentümer wird darüber informiert, dass für jeden Bauwerber zum Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal eine Abwasserhebeanlage installiert werden muss. Dieser Hinweis ist in der Begründung zu ergänzen.

Die Oberflächenwasserproblematik ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen, zumal sich die Bauparzellen in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet „Brunnen Tengling“ (Zone III) befindet.

- Wasserversorgung Achengruppe, Schreiben vom 12.04.2016

Herr Grösch bedankte sich für die Beteiligung und teilte mit, dass die Einrichtungen der Achengruppe nicht negativ betroffen seien. Er schrieb außerdem, dass sich das Bauvorhaben außerhalb des derzeitigen Trinkwasserschutzgebietes befindet. Er bittet aber trotzdem um besondere Sorgfalt bei der Ausführung von Grabarbeiten. Der Gemeinderat nahm die Hinweise zur Kenntnis und leitet sie an den Grundstückseigentümer weiter.

b) erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Wegen der beschlossenen Planänderungen war ein erneuter Auslegungsbeschluss zu fassen. Dabei können die erleichterten Regelungen des § 4 a BauGB angewendet werden.

Der Gemeinderat Taching a. See billigte den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ samt Begründung einschließlich der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen. Dabei wird gemäß § 4 a BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschlussfassung zur geänderten bzw. erweiterten Benutzungsordnung für den Kindergarten/Krippe in Taching a. See

Der Gemeinderat Taching a. See hat in seiner Sitzung vom 15.10.2015 die Änderung der Kindergartengebühren mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/17 beschlossen. Aufgrund der beschlossenen Änderungen der Kindergarten- und Krippengebühren (Besuchsgeld) muss die Benutzungsänderung für den Betrieb des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde Taching a. See entsprechend geändert werden. In diesem Zusammenhang wird die Benutzungsordnung in den nachfolgend aufgeführten §§ 6 „Organisation und Betrieb des Kindergartens, Öffnungszeiten,

Buchungszeiten und Besuch der Einrichtung“ und 16 „Kindergarten- und Kinderkrippenbeiträge, Besuchsgeld“ wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten „Tausendfüßler“ ist von Montag bis Freitag geöffnet; es gelten folgende Öffnungszeiten: „07.00 Uhr bis 14.00 Uhr“.

§ 16 Kindergarten- und Krippenbeiträge, Besuchsgeld werden entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats mit Ausnahme der Gebühr für die Zwergerlgruppe übernommen.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das monatliche Besuchsgeld im Kindergarten beträgt für die	
3-4 Stunden Betreuungszeit (gesetzliche Basis für die weiteren Gebühren)	56,--
€	
4-5 Stunden Betreuungszeit	64,--
€	
5-6 Stunden Betreuungszeit	72,--
€	
6-7 Stunden Betreuungszeit	84,--
€.	

§ 16 Abs. 2a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Das monatliche Besuchsgeld in der Kinderkrippe, doppelte Höhe der Kindergartengebühren beträgt für die

3-4 Stunden Betreuungszeit	112,-
- €	
4-5 Stunden Betreuungszeit	128,-
- €	
5-6 Stunden Betreuungszeit	144,-
- €	
6-7 Stunden Betreuungszeit	168,-
- €.	

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss die Änderung der Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde Taching a. See zum neuen Kindergartenjahr, 1. September 2016.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.03.2016 erfolgt die Aufhebung der Nichtöffentlichkeit folgender Beschlüsse:

„Beratung und Beschlussfassung zum evtl. Kauf eines Bauhofgebäudes (Mühlstr.)“ – (TOP 10) – bekannt gegeben werden kann, dass die Gemeinde Taching a. See das Grundstück samt Gebäude erworben hat. Die Kaufpreissumme ist weiter nichtöffentlich.

Übernahme von Kosten im Feuerwehrerholungsheim für Frauen/Lebensgefährtinnen

2. Bürgermeister Wamsler berichtete von einem Gespräch mit Kreisbrandrat Gnadl, in dem angefragt wurde, ob die Gemeinde nicht die Kosten für Frauen bzw. Lebensgefährtinnen bei einem Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim übernehmen würde, wenn Feuerwehrmänner für 40 Jahre aktiven Dienst einen kostenfreien Aufenthalt in einem Feuerwehrerholungsheim erhalten. Nachdem diese Regelung schon in vielen Gemeinden praktiziert wird, schließt sich auch der Gemeinderat Taching a. See dieser Regelung an.

Kauf neuer Schilder und Verkehrszeichen

Bürgermeisterin Haas informierte den Rat, dass zahlreiche Schilder und Verkehrszeichen veraltet sind und ausgetauscht werden müssen. Die Kosten für den Austausch belaufen sich auf rd. 7.700 €. Der Gemeinderat hält einen Austausch für angebracht und äußert keine Einwände für den geplanten Austausch. In diesem Zusammenhang wird auch noch um entsprechende Beschilderung für die „Rechts vor Links-Regelung“ im Baugebiet „Tachinger Feld“ gebeten.

Förderung Kernwegenetz

Bürgermeisterin berichtete über die jetzt festgelegten Förderrichtlinien für das Kernwegenetz. Für die Kommunen ist die Förderung enttäuschend. Zum einen ist der Fördersatz mit 40 % bis 50 % deutlich niedriger als ursprünglich vorgesehen und zum anderen sind die Fördermittel in Höhe von 5 Mio. € für ganz Bayern sehr niedrig. Trotzdem wird die Gemeinde versuchen eine Förderung zu erhalten. Bürgermeisterin Haas lädt dazu zu einem ersten Planungsgespräch am 17.05.2016 ein.

Einladung „Tag des Grundgesetzes“

Bürgermeisterin Haas berichtete über ihre Einladung von Bundespräsident Gauck zum „Tag des Grundgesetzes“ in Berlin am 23.05.2016. Bürgermeisterin Haas freut sich über die Einladung und wird am 23.05.2016 nach Berlin reisen.